

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcus Issel 563 - 5167 563 - 4725 marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.08.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0708/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2013	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
12.09.2013	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 107 von der Ibacher Mühle 71 bis 132		

Grund der Vorlage

1. Bürgerantrag auf Verkehrsberuhigung auf der Ibacher Mühle vom 05.01.2012
2. Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Urteil vom 02.07.2012

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h für die Ibacher Mühle von Hausnr. 71 bis 132 in Fahrtrichtung Wuppertal (bergwärts) gemäß Gerichtsbeschluss vom 2.7.2013

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Datum vom 05.01.2012 stellt eine Anwohnerin einen Antrag auf Verkehrsberuhigung auf der L 107, Ibacher Mühle. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 19.03.2012 nach Anhörung des Landesbetriebs Straßen NRW, der Polizei und des Teams „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ abgelehnt.

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fand am 05.11.2012 ein Erörterungstermin vor Ort statt.

Dort wurde u. a. die Sichtweite von der westlich von Haus 87 gelegenen S-Kurve auf die Fahrtrichtung Wuppertal gelegene Bushaltestelle „An der Heeg“ geprüft. Die Sichtweite von gut 70 Metern ist für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht ausreichend, um ein sicheres Bremsen zu gewährleisten. Aufgrund der verfügbaren Sichtweite muss eine Herabsetzung der Geschwindigkeit, jedoch nur in Fahrtrichtung Wuppertal, auf 70 km/h erfolgen.

In diesem Punkt ist daher die Entscheidung der Verwaltung abzuändern und ein entsprechender Beschluss vom Ausschuss für Verkehr zu fassen. In diesem Zusammenhang hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es ein entsprechendes Bescheidungsurteil erlassen könnte, sollten Anordnung und Beschluss nicht erfolgen.

Weiterhin hat die Verwaltung auf Nachfrage des Gerichtes im Erörterungstermin zugesagt eine Geschwindigkeitsmessung in beiden Fahrtrichtungen vorzunehmen. Das Gericht wollte so die Entscheidung der Verwaltung, Tempo 70 nur in Fahrtrichtung Wuppertal anzuordnen, wiederum überprüfen, da die Aussagen der Verwaltung sich nicht mit der Einschätzung des Gerichtes und der Klägerin gedeckt haben.

Die Geschwindigkeitsmessung hat ergeben, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten in Fahrtrichtung Velbert deutlich unter der zulässigen Geschwindigkeit liegen. Darüber hinaus werden sogar die von der Klägerin geforderten 70 km/h in Richtung Velbert von 98,7 % der Fahrzeuge gar nicht erreicht. Im Rahmen der Messung ist nicht ein einziges Fahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gefahren. In diesem Punkt gab das Gericht der Verwaltung Recht und hält ebenfalls keine Maßnahmen für erforderlich.

Für die Fahrtrichtung Wuppertal hat die Messung ergeben, dass nur 0,3 % der Verkehrsteilnehmer die zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h übertreten. Die Notwendigkeit der Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ergibt sich allein aus der zu geringen Sichtweite.

Mit Urteil vom 02.07.2013 hat das Verwaltungsgericht die Entscheidung der Verwaltung mit der Einschränkung der Nachbesserung auf eine Geschwindigkeitsreduzierung in Fahrtrichtung Wuppertal bestätigt und keine weiteren Maßnahmen für erforderlich und zulässig gehalten.

Die Sitzungsreihenfolge kann aufgrund des Ergebnisses des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht eingehalten werden. Mit Erlass des Urteils vom 02.07.2013 besteht nunmehr Handlungsbedarf.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen **0**

Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern **0**

Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen **0**

Kosten und Finanzierung

Als Träger der Straßenbaulast trägt der Landesbetrieb Straßen NRW die Kosten.

Zeitplan

Die Umsetzung erfolgt durch den Landesbetrieb Straßen NRW

Anlagen

Lage- und Verkehrszeichenplan